

Stadt Blankenhain



*Friedhofsgebührensatzung
zur Friedhofssatzung
der Stadt Blankenhain*

vom 14.10.2021

Leseexemplar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), in der jeweils gültigen Fassung und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain vom 14.10.2021, erlässt die Stadt Blankenhain die folgende Friedhofsgebührensatzung.

I. GEBÜHRENPF LICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain, in der jeweils gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr je Einzelfall in Höhe von 210,00 € erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

Beisetzungsgebühr:

a) Urnengrab ausheben	76,00 €
b) Urnengrab schließen	25,00 €
c) Urnenträger	51,00 €
d) Urnenanforderung einschließlich Zustellgebühr	24,00 €
e) Urnenbeisetzung am Grab	127,00 €
- Urnengrab ausheben und schließen	
- Urnenträger	
- Herrichten und Ausschmücken des Grabes	
f) Durchführung einer Trauerfeier im Freien bzw. an der Grabstätte	30,00 €

§ 7
Ausgrabungsgebühren

Ausbettung und Umbettung von Urnen

a) Ausbettung einer Urne zum Versand	102,00 €
b) Umbettung einer Urne	204,00 €

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechtes an Berechtigte von Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte (1 Erdbestattung und 1 Urne, 20 Jahre Nutzungsrecht) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 270,00 € |
| b) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 290,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelerdwahlgrab
(1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) | 1.050,00 € |
| b) Doppelerdwahlgrab
(2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) | 2.170,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (2 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht) 350,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht, mehrfache Verlängerung) 670,00 €
- (5) Für den Erwerb eines Platzes in den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Urnengemeinschaftsanlage - anonym
(1 Urne, Nutzungsrecht für 3 Nutzungszeiten) | 440,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsgrabstätte – mit Lebensdaten
(1 Urne, Nutzungsrecht für 3 Nutzungszeiten) | 440,00 € |
- (6) Für die Überlassung einer Mauergrabstätte
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelmauergrab
(1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) | 1.050,00 € |
| b) Doppelmauergrab
(2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) | 2.170,00 € |

§ 9
Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden pro Verlängerungsjahr folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einem Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren	13,00 €
b)	bei einer Einzelerdwahlgrabstätte	35,00 €
c)	bei einer Doppelerdwahlgrabstätte	72,00 €
d)	bei einer Urnenwahlgrabstätte	26,00 €
e)	bei einer Einzelmauergrabstätte	35,00 €
f)	bei einer Doppelmauergrabstätte	72,00 €
g)	bei einem Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	14,00 €
h)	bei einer Urnenreihengrabstätte	14,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ist die Anlage von dem Berechtigten zu entfernen.

Geschieht die Entfernung nicht fristgemäß, so ist die Verwaltung berechtigt, zu Lasten des Berechtigten, die Räumung der Grabstätten zu veranlassen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Grabräumung bei der Verwaltung ebenfalls zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren	81,00 €
b)	Einzelerdwahlgrabstätte	203,00 €
c)	Doppelerdwahlgrabstätte	488,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte	116,00 €
e)	Einzelmauergrabstätte	223,00 €
f)	Doppelmauergrabstätte	498,00 €
g)	Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	203,00 €
h)	Urnenreihengrabstätte	116,00 €

- (2) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte – mit Lebensdaten - werden folgende Gebühren erhoben:

Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit	102,00 €
---------------------------------------	----------

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1) Grabmalgenehmigungs- und Beräumungsgebühr

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Grabmalgenehmigungsgebühr | 24,00 € |
| b) Genehmigung Einfassung Gräber | 24,00 € |

(2) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| a) für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages | 24,00 € |
| b) zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf städtischen Friedhöfen
Antragstellung/Jahr | 24,00 € |

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenhain vom 23.08.2011 sowie die 1. Änderungsfassung vom 13.02.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 14.10.2021
Stadt Blankenhain

gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 68-10/2021 vom 14.10.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.10.2021, Az: I/2/Ka-092.01-11b.1008.001/21 den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 15.10.2021
Stadt Blankenhain

gez. Kramer
Bürgermeister